

PHOTOVOLTAIK IN KIRCHGEMEINDEN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS



Ein Überblick



Dieses Informationsblatt wurde in Teilen aus Handreichungen der EKBO und der EKM übernommen. An dieser Stelle vielen lieben Dank an Jörn Budde und Kathrin Natho.

INHALT

- 1 Auswahl der geeigneten Gebäude 6**
- 2 Baufachliche Voraussetzungen 7**
 - Globaleinstrahlung 7
 - Verschattung 7
 - Ausrichtung des Daches 7
 - Zustand der Dachfläche 8
 - Exkurs: PV-Anlagen auf Denkmälern 8
- 3 Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen 9**
 - Rentabilität berechnen 9
 - Betreibendenmodelle von PV-Anlagen 10
 - Eigenbetrieb mit voller Netzeinspeisung 10
 - Eigenbetrieb mit Eigenverbrauch und Netzeinspeisung 10
 - Verpachtung der eigenen Dachfläche an externe Betreibende 11
 - Andere Formen der Vermarktung 12
- 4 Steuerliche Aspekte 13**
- 5 Schritte zur Errichtung einer PV-Anlage 15**

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Leitfaden für Photovoltaik-Anlagen auf unseren kirchlichen Gebäuden vorstellen zu dürfen. In einer Zeit, in der Nachhaltigkeit und Klimaschutz stark an Bedeutung gewinnen, ist es von großer Relevanz, wie unsere Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude u. Ä. ihren Beitrag zur Erhaltung unseres Planeten leisten können. Dieser Leitfaden wurde entwickelt, um Kirchgemeinden bei der Installation und Nutzung von Photovoltaik-Anlagen auf ihren Gebäuden zu unterstützen.

Photovoltaik-Anlagen tragen zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks bei und setzen ein starkes Zeichen der Verantwortung für die Schöpfung. Sie können auch finanzielle Vorteile für Kirchgemeinden bieten, indem sie die Energiekosten senken und zusätzliche Einnahmen generieren.

Als ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität unserer Kirche und somit zur Erreichung der kirchlichen Klimaziele müssen wir Photovoltaikanlagen in einem viel größerem Maße als bisher in den Blick nehmen. Auch unsere ganz überwiegend denkmalgeschützten Gebäude sind hiervon nicht ausgenommen. Neben der Klärung aller notwendigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen ist die Abstimmung mit und Überzeugung der Denkmalpflege eine Aufgabe – bei der unsere Baupflegerinnen und Baupfleger und wir im Landeskirchenamt Ihnen zur Seite stehen.

Unser Leitfaden bietet erste Informationen nach dem momentanen Kenntnisstand, um Kirchgemeinden bei jedem Schritt des Prozesses zu unterstützen. Wir hoffen, dass er Ihnen einen ersten Überblick bietet und Ihnen bei der Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen auf Ihren Gebäuden hilfreich ist.

Ich danke allen Beteiligten, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben, und hoffe, dass er dazu beiträgt, eine nachhaltigere Zukunft für unsere Gemeinden und unseren Planeten zu schaffen.



Herzliche Grüße

Katrin Tauber

Ehem. Baureferentin, Landeskirchenamt

Die Folgen des Klimawandels für das gemeinsame Leben in der Einen Welt sind für uns Christinnen und Christen auch in Sachsen eine Herausforderung. Wir sehen uns sowohl in der Sorge um unsere Kirchgemeinden, als auch um unsere Geschwister in anderen Teilen der Erde, um die kommenden Generationen und unsere Mitschöpfung.

Indem Gott die Menschen zu seinem Bilde schuf (1. Mose 1,27), vertraute er ihnen seine Schöpfung zur Nutzung an. Über sie zu „herrschen“ (1. Mose 1,28) hieß für den altorientalischen Menschen, in guter Weise wie ein verantwortlicher Herrscher das Gesamtwohl im Blick zu behalten. Denn durch jede Ausbeutung der Schöpfung entzieht der Herrschende auch sich selbst die Lebensgrundlage.

Die Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat bereits 1989 in Dresden an den biblischen Auftrag erinnert, dass die Erde das „...gemeinsame Haus aller Geschöpfe [ist], das wir erhalten, bewahren und gestalten sollen.“

In dieser Tradition bewegen wir uns und wollen durch geeignete Schritte und Maßnahmen sowie durch abgestimmtes Handeln zur Bewahrung der Schöpfung und zur Klimagerechtigkeit beitragen.

Ein Baustein dafür ist der Ausbau von erneuerbaren Energien, wozu wir die Kirchgemeinden von Herzen ermutigen wollen.

OKR Frank del Chin
Landeskirchenamt



1. AUSWAHL DER GEEIGNETEN GEBÄUDE

Sie überlegen, in Ihrer Kirchgemeinde eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf Dachflächen zu errichten oder haben sich bereits grundsätzlich dafür entschieden. Nun sollten Sie abwägen, welche Gebäude für eine solche Anlage konkret in Betracht kommen.

Hierzu unterstützt Sie u.a. Ihre Gebäudekonzeption. Objekte, die in die Liste A eingeordnet sind, sind vorrangig zu betrachten, da für diesen Gebäudebestand die Instandhaltung durch Rücklagenbildung im Wesentlichen gesichert ist.

Optimale Ertragsbedingungen für Strom aus Photovoltaik sind sicherlich von den Kirchendächern zu erwarten. Eine Installation ist in den meisten Fällen jedoch mit zahlreichen Auflagen und Schwierigkeiten verbunden, daher sollten zunächst Alternativen gesucht werden. Pfarr- und Gemeindehäuser oder auch Kindergärten bieten sich an.

Da sich in den vergangenen Jahren die Einspeisevergütung deutlich reduziert hat,

ist es in vielen Fällen vorteilhafter, die erzeugte Energie selbst zu nutzen. Aus diesem Grund sollten der Energiebedarf und das Nutzungsverhalten für das ausgewählte Objekt in die Planung einfließen. Ist der Energiebedarf bekannt, kann die zu errichtende Anlage optimal dimensioniert werden. Je höher die Nutzungsintensität ist, je öfter also ein Gebäude genutzt wird, desto gleichmäßiger ist der Energiebedarf; kostspielige Spitzen im Energieverbrauch für punktuelle Bedarfe flachen ab. Eine **Erfassung der Verbrauchsdaten** und des **Nutzungsprofils für die Gebäude in Kategorie A** (ohne Kirchen) ist also der erste Schritt. Dafür steht in der Landeskirche die Energiedaten-Software „**Grünes Datenkonto**“ zur Verfügung.

Zum grünen Datenkonto



2. BAUFACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Standortbedingungen sind die entscheidenden Faktoren, wenn es um die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen geht. Kenngrößen wie Globaleinstrahlung, Verschattung, Dachneigung und Dachausrichtung spielen dabei eine wesentliche Rolle. Zugleich sollte im Vorfeld geprüft werden, in welchem Zustand sich das Dach befindet und ob das Gebäude über eine kurzfristige Perspektive hinaus auch in den nächsten 20–30 Jahren noch genutzt werden wird.

Globaleinstrahlung

Der Energieeintrag von PV-Anlagen ist abhängig von der Globaleinstrahlung. Darunter versteht man die auf der Erde ankommende, kurzweilige solare Strahlung. Sie setzt sich zusammen aus der Direktstrahlung und der Diffusstrahlung, die auf eine horizontale Fläche auftrifft. Die Energieausbeute variiert. So wird der durchschnittliche Ertrag für Deutschland zwischen 1.000–1.300 kWh/m²/a (Kilowattstunden pro m² im Jahr) angegeben. Nähere Informationen zur Globaleinstrahlung sind beim Deutschen Wetterdienst abrufbar.

Verschattung

Bei der Planung Ihrer Anlage sollten Sie auf die Hindernisse im Umfeld achten. Die Verschattung kann dazu beitragen, dass die Erträge Ihrer PV-Anlage massiv beeinträchtigt werden. Ursachen hierfür sind beispielsweise Bäume, umliegende Gebäude, Strommasten oder Schornsteine. Eine zuverlässige Schattenanalyse ist über einen Lageplan und ein **Sonnenbahndiagramm** möglich.

Ausrichtung des Daches

Grundsätzlich können alle Dächer mit einer Süd-, Süd-West, West-, Ost- und Süd-Ost-Ausrichtung zur Errichtung einer PV-Anlage in Betracht gezogen werden. Zur Mittagszeit ist der Sonnenertrag in Süd-Ausrichtung am höchsten. Zwar liefern Anlagen, die eine West- oder Ostausrichtung haben, weniger Erträge in der Spitze, erhalten jedoch über den Tageszeitraum hinweg konstant Sonnenenergie. Grundsätzlich sind Flachdächer oder Dachneigungen mit einem Neigungswinkel von 30° optimal ausgerichtet.

Solarkataster



Zur Auswahl der potenziellen Dachflächen können **Solarkataster** genutzt werden. Hierzu stellt die Sächsische Energieagentur ein entsprechendes Arbeitstool zur Verfügung.

Sonnenbahn-Diagramm



Zustand der Dachfläche

Installationsbetriebe der PV-Anlagen sind für die Standsicherheit der zu errichtenden Anlage verantwortlich, jedoch nicht zur Prüfung der Tragfähigkeit des Daches.

Um sicherzugehen, dass die Statik des Daches der höheren Last, dem verstärkten Windaufkommen und einer potenziellen Schneelast standhält, ist eine Berechnung der Dachstatik notwendig. Diese Berechnungen können Architekturbüros oder Trag-

werksplanende durchführen. Hierfür sind entsprechende Kosten einzuplanen.

Zugleich ist zu prüfen, ob zeitnah eine Dachsanierung geplant ist und ob in diesem Fall die PV-Anlage in die Dachhaut integriert werden könnte. Auch wenn hierzu nicht grundsätzlich geraten wird, sind im Einzelfall durch eine effiziente Planung Kosteneinsparungen möglich.

Exkurs: PV-Anlagen auf Denkmälern

Entsprechend der sächsischen Bauordnung wird zur Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Gebäudewänden keine Baugenehmigung benötigt. Ausnahmen stellen jedoch:

- Freiflächenanlagen
- Anlagen mit Gesamtlänge von über 9 m
- Fassadenanlagen, die über die Gebäudehülle hinausragen
- Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen

Viele der kirchlichen Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Daher ist bei der Planung bereits frühzeitig der zuständige landeskirchliche Baupfleger oder die Baupflegerin

sowie die Denkmalschutzbehörde einzubeziehen. Denkmalschutzbehörden haben die Aufgabe, den historischen Baubestand zu erhalten und Eingriffe in das äußere Erscheinungsbild von Denkmälern und Gebäuden zu vermeiden. Dies hat zur Folge, dass es zu Konflikten zwischen dem Ausbau der regenerativen Energien und der Denkmalschutzbehörde kommen kann. Durch eine frühzeitige Kommunikation können Konflikte vermieden werden.

Im sächsischen Handlungsleitfaden „Energetische Sanierung von Baudenkmalen“ werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie beide Themen miteinander vereint werden können. Aktuell kommt der „PV-Erlass vom 12.01.23 zum Voll-

3. WIRTSCHAFTLICHKEIT VON PV-ANLAGEN

Rentabilität berechnen

Vor der Anschaffung einer PV-Anlage steht für die Betreiber die Frage nach der Wirtschaftlichkeit. Die PV-Anlage soll sich im Laufe der Zeit amortisieren und möglichst Gewinn generieren. Nach welcher Laufzeit eine PV-Anlage abbezahlt ist und Überschüsse erwirtschaftet, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben der Höhe der Anschaffungskosten kommt es u. a. darauf an, wieviel Strom gegen Zahlung einer Ein-

speisevergütung ins Netz eingespeist wird und wieviel Strom selbst verbraucht wird. Im Internet gibt es eine Vielzahl von kostenfreien „Solar-rechnern“, die für eine Renditeberechnung genutzt werden können.

Zum Beispiel hier: <https://www.test.de/Photovoltaik-Rechner-1391893-0/>



zug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes“ zur Anwendung, der hierfür Details regelt.

Die Dringlichkeit des Handelns vor Augen, hat die Konferenz der Bauamtsleitenden der EKD-Gliedkirchen bereits im April 2022 ein klares Bekenntnis zum Ausbau von PV-Anlagen auch auf denkmalgeschützten Objekten verfasst.



<https://agu.ekd.de/news/artikel/photo-voltaikanlagen-auf-denkmalgeschuetzten-kirchen-und-gebaeuden/>

Energetische Sanierung von Baudenkmalen



PV-Erlass



vom 12.01.23 zum Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Betreibendenmodelle von PV-Anlagen

Kirchgemeinden haben verschiedene Möglichkeiten, mithilfe einer PV-Anlage wirtschaftliches und ökologisches Handeln in Einklang zu bringen. Folgende Möglichkeiten kommen generell für PV-Anlagen in Frage:

- Eigenbetrieb mit voller Netzeinspeisung
- Eigenbetrieb mit Eigenverbrauch und Netzeinspeisung
- Verpachtung der eigenen Dachfläche an externe Betreiber
- Regionalvermarktung und Mieterstrommodelle



Grundsätzlich werden jede Eigentümerin und jeder Eigentümer einer PV-Anlage immer als Unternehmerin oder Unternehmer eingestuft. Je nach Größe der Anlage und Art des Betriebsmodells unterscheiden sich die steuerlichen Regelungen. Zu beachten sind ferner Fragen wie die Versicherung der PV-Anlagen und die Belastung des Grundbuchs bei Verpachtung der Dachfläche.

Eigenbetrieb mit voller Netzeinspeisung

Die volle Netzeinspeisung war bis vor wenigen Jahren das am häufigsten anzutreffende Betriebsmodell in Deutschland. Um den Ausbau der Photovoltaik zu stärken, hat die Bundesrepublik mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2000/2004) eine Gestaltungsförderung eingeführt, welches die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ins Stromnetz garantiert und deren Erzeugerinnen und Erzeugern feste Einspeisevergütungen mit einer Laufzeit von 20 Jahren auszahlt.

Durch den Ausbau von PV-Anlagen wurde die Einspeisevergütung aber immer weiter gesenkt. Bekamen Stromerzeugende im Jahre 2004 noch den hohen Preis von 57,4 Cent pro kWh, waren es im März 2022 nur noch 6,63 Cent, was einem relativen Rückgang von fast 89% entspricht.

Eigenbetrieb mit Eigenverbrauch und Netzeinspeisung

Als Folge der allmählich auslaufenden Einspeisevergütung wird derzeit der Ansatz verfolgt, PV-Anlagen auf den tatsächlichen Bedarf auszulegen bzw. auf den Eigenverbrauch hin zu optimieren.

Bei Bestandsgebäuden ist die Optimierung auf einen möglichst hohen Eigenverbrauch

hin einfacher als bei Neubauten, da Gebäudenutzende sich den Lastgang anschauen bzw. eine Lastgangmessung durchführen können. Bei Neubauten lässt sich der Lastgang ungefähr abschätzen. Den kompletten Strom selbst zu verbrauchen, ist normalerweise nicht möglich, da kirchliche Gebäude schwankenden Nutzungszeiten unterliegen und es unwirtschaftlich wäre, den Überschuss an Strom nicht ins Netz einzuspeisen.

Laut den Erfahrungswerten der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt LENA (2018) wird derzeit durchschnittlich 30 % des selbst produzierten Stroms persönlich verbraucht, der Rest wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Mit der fortschreitenden Weiterentwicklung und der damit einhergehenden Kostenreduktion von Stromspeichern kann der Nutzungsgrad einer eigenen PV-Anlage deutlich gesteigert werden.

Verpachtung der eigenen Dachfläche an externe Betreibende

Kirchgemeinden oder andere kirchliche Institutionen, die aus verschiedenen Gründen keine eigene PV-Anlage zur Eigennutzung errichten wollen oder können, haben die Möglichkeit, anderen ihr „Dachpotential“ zur Verfügung zu stellen, indem sie ihr Dach verpachten. Hierbei erhält die Kirchgemeinde eine Pacht über einen vorher definierten Zeitraum. Betreibende solcher Modelle sind



zum Beispiel Stadtwerke, Energiegenossenschaften oder Unternehmen, die den erzeugten Strom weiter an Dritte vermarkten.

Alternativ haben kirchliche Körperschaften auch die Möglichkeit, einen sogenannten Contracting-Vertrag mit den externen Betreibern einzugehen. In diesem Fall würde die jeweilige Gesellschaft den Strom nicht an Dritte, sondern direkt an die Gemeinde oder Einrichtung verkaufen. Die Installation, die Wartung und der Betrieb der Anlage liegt bei der Contracting-Firma.

Contracting-Modelle gibt es in ganz verschiedenen Formen, meist bekannt aus dem Wärmesektor bei Einbau oder Austausch von Heizungsanlagen (z. B. Wärmecontracting, Energie-Einsparcontracting). Oftmals lohnen sich PV-Contracting-Modelle erst bei größeren Anlagen ab 10 Kilowatt-Peak (kWp). Zudem sollte überprüft werden, ob das jeweilige Contracting-Angebot im Vergleich zu eigenfinanzierten Mitteln rentabel ist.

Andere Formen der Vermarktung

Neben der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz gibt es weitere Möglichkeiten, den (überschüssigen) erzeugten Strom zu verkaufen. Im kirchlichen Kontext könnten folgende Varianten interessant sein:

Regionalvermarktung und Mieterstrommodelle

Bei der Regionalvermarktung wird der eingespeiste Strom direkt an Haushalte oder andere Großabnehmende, die sich in räumlicher Nähe mit einem Radius von bis zu 4,5 km um die jeweilige Stromerzeugungseinheit befinden, abgegeben. Vermehrt setzen Stadtwerke und Start-ups auf solche innovativen Lösungen. Diese Geschäftsmodelle sind bisher überwiegend Pilotprojekte in Deutschland und bilden derzeit noch die Ausnahme.

Beim Mieterstrommodell sorgen die Anlagenbetreibenden selbst dafür, dass der erzeugte Strom in unmittelbarer Nähe an ein Nachbargebäude oder an einen Mieter im Gebäude, auf dem die PV-Anlage installiert ist, abgegeben wird. Die Bundesregierung fördert das Vorhaben mit dem sogenannten Mieterstromaufschlag. Mieterstrommodelle beschränken sich in Deutschland gewöhnlich auf Wohngebäude. Bei der Vertragsgestaltung ist es ratsam, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

4. STEUERLICHE ASPEKTE

Die Besteuerung von PV-Anlagen betrifft mehrere Steuerarten.

Ertragsteuer

Die Einnahmen, die kirchliche Körperschaften aus dem Betrieb von PV-Anlagen erzielen (z. B. Einspeisevergütung) unterliegen nur dann der Ertragsbesteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), wenn ein sog. Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich die wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt, § 4 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz. Ein wichtiges Indiz hierfür ist das nachhaltige Überschreiten einer Jahresumsatzgrenze von 45.000,- €. Mehrere PV-Anlagen sind zu einem BgA zusammenzufassen. Für die Frage, ob ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vorliegt, kommt es somit auf den jährlichen Gesamtertrag aller PV-Anlagen der kirchlichen Körperschaft an.

Wichtiger Hinweis: Die ertragsteuerliche Entlastung, die im Jahressteuergesetz 2022 für PV-Anlagen bis 30 kWp Bruttoleistung und beim Betrieb mehrerer PV-Anlagen bis zur Obergrenze von 100 kWp pro Steuerpflichtigem eingeführt wurde, hat für die kirchlichen Körperschaften keine praktische Bedeutung, da ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art erst bei PV-Anlagen mit weit darüber liegender Bruttoleistung erreicht wird.

Umsatzsteuer

Für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz erhalten Betreiber von PV-Anlagen vom Netzbetreiber die sog. Einspeisevergütung inklusive Umsatzsteuer, die an das Finanzamt abzuführen ist. Kleinunternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund Optionserklärung von der Übergangsregelung des § 2b UStG Gebrauch machen, führen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Die Übergangsregelung des § 2b UStG kann von allen kirchlichen Körperschaften der sächsischen Landeskirche mit Ausnahme der Kirchengemeindebünde genutzt werden. Die Kleinunternehmerregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn die kirchliche Körperschaft Unternehmer ist und der umsatzsteuerpflichtige Jahresumsatz 22.000,- € nicht übersteigt.

Sollte die Gutschrift des Netzbetreibers Umsatzsteuer enthalten, obwohl der Betreiber der PV-Anlage aus einem der beiden genannten Gründe keine Umsatzsteuer abführt, so ist eine Korrektur der Gutschrift (ohne Ausweis von Umsatzsteuer) beim Netzbetreiber anzufordern. Erfolgt dies nicht, ist die in der Gutschrift falsch ausgewiesene Umsatzsteuer dennoch an das Finanzamt abzuführen (§ 14c Absatz 2 Umsatzsteuergesetz).

Wichtiger Hinweis: Neben der Lieferung von PV-Anlagen unterliegen auch sämtliche Nebenleistungen dem Nullsteuersatz, denn im Steuerrecht gilt der Grundsatz: Die Nebenleistung folgt dem Schicksal der Hauptleistung. Zu den Nebenleistungen der Lieferung der Photovoltaikanlage zählen u. a. die Übernahme der Anmeldung in das MaStR, die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage, die Montage der Solarmodule, die Kabelinstallationen, die Lieferung und der Anschluss des Wechselrichters oder des Zweirichtungszählers, die Lieferung von Schrauben und Stromkabeln, die Herstellung des AC-Anschlusses, die Bereitstellung von Gerüsten oder auch die Lieferung von Befestigungsmaterial, die Erneuerung oder Ertüchtigung eines Zählerchranks, die Erneuerung oder Ertüchtigung der Unterkonstruktion einer Photovoltaikanlage (z. B. durch eine Verbreiterung oder Aufdopplung von Sparren) oder auch die Lieferung eines Taubenschutzes. Nicht zu den Nebenleistungen der Lieferung der Photovoltaikanlage zählen u. a. die zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen (z. B. Demontage und Neumontage von Platten) bei einem Aufbringen der Photovoltaikanlage auf Dächern mit asbesthaltigen Deckwerkstoffen oder auch die Anpassung einer Blitzschutzanlage (siehe Umsatzsteueranwendungserlass 12.18 Sätze 4 und 5).

Muss für die Einspeisevergütung Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden, kann die Umsatzsteuer, die zuvor an andere Unternehmer z. B. für die Errichtung und Wartung der PV-Anlage gezahlt wurde, davon abgezogen werden (sog. Vorsteuerabzug). Diese Möglichkeit besteht uneingeschränkt nur noch für PV-Anlagen, die vor 2023 installiert wurden. Seit dem 1. Januar 2023 unterliegt die Lieferung und Installation von PV-Anlagen dem sog. Nullsteuersatz, wenn sie auf oder in der Nähe von Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden installiert werden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Der Nullsteuersatz soll Anreize für den Ausbau der Photovoltaik in Deutschland setzen. Betreiber von PV-Anlagen werden von Bürokratie entlastet, sie können die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden, da der Vorsteuerabzug als Grund für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt.



5. SCHRITTE ZUR ERRICHTUNG EINER PV-ANLAGE

1 Erfassen und Auswerten des Gebäudebestands und des Energieverbrauchs der Kirchgemeinde.



Nutzen Sie dafür z. B. das kostenfreie Onlineprogramm „Grünes Datenkonto“.

2 Welche Gebäude oder Gebäudekomplexe werden aktuell und zukünftig intensiv genutzt und sollen dauerhaft im Bestand der Kirchgemeinde verbleiben?

Voraussetzung: Gebäude steht auf Liste A der Gebäudekonzeption. Nutzen Sie dafür gerne Informationen aus dem Gebäudeleitfaden der Landeskirche. Welchen Energieverbrauch gab es in diesem Gebäude/ Gebäudekomplex in den letzten 2 Jahren?

3 Kontaktieren Sie den/die Baupfleger/in Ihres Regionalkirchenamtes.



Die Baupflegerinnen und Baupfleger sind die Fachleute vor Ort und sollen frühzeitig in den Prozess mit einbezogen werden. Denken Sie daran, dass eine kirchliche Baugenehmigung erforderlich ist.

4 Welches Dach kommt prinzipiell in Frage?

Empfehlung: Kommunale oder landesweite Solarkataster verwenden.

Fragen: Brandschutz gesichert, Tragwerk ausreichend, Denkmalrecht geklärt? Enthält die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung alle Kosten für Planung, evtl. Dachumbau und Erweiterung der Haustechnik?

5 Stehen bei dem Gebäude noch weitere Sanierungen an (z. B. Heizanlage)?

Empfehlung: Lassen Sie sich einen Sanierungsfahrplan im Vorfeld von unabhängigen, geförderten Energieberaterinnen und Energieberatern mit Denkmalerfahrung bzw. Erfahrung beim Bauen im Bestand erstellen, der gezielt Möglichkeiten aufzeigt.

6 Beziehen Sie Ihren Bauausschuss und andere Kirchgemeindeglieder frühzeitig in das Projekt mit ein, um Begeisterung zu wecken.

Verteilen Sie die Aufgaben auf mehrere Schultern. Bilden Sie ein Team.

7 Holen Sie sich mindestens drei Angebote bei Ihren regionalen Solarfachbetrieben ein, bevor Sie einen Betrieb beauftragen.

Empfehlung: Fertigen Sie ein Foto von dem Dach mit einigen Erstinformationen an (z. B.: Größe und Ausrichtung), lassen Sie sich einen kostenfreien Kostenvorschlag mit Wirtschaftlichkeitsprognosen erstellen und nutzen Sie PV-Rechner im Internet.

8 Welches Betreibendenmodell kommt in Frage?

9 Auf Fachbetrieb festlegen, Vertrag durchgehen und gemeinsame detaillierte Vor-Ort-Planung beginnen. Beachten Sie die Regularien des Vertragsabschlusses zwischen Kirchengemeinde und Betrieb.

Empfehlung: Je nach Geschäfts- bzw. Betreibermodell lohnt sich eine Sichtung des Vertrags durch einen Rechtsanwalt (z. B. bei Mietermodellen).

10 Installation und Netzanschluss der Anlage

Empfehlung: Betreiberpflichten nicht vergessen, Steuerberatung in Anspruch nehmen und Versicherung abschließen.

11 Außenkommunikation und Umweltbildung

Nutzen Sie z. B. geförderte LED-Photovoltaik-Anzeigetafel zur Erhöhung der Sichtbarkeit und für die Umweltarbeit.



ANSPRECHPARTNER/INNEN

Regionalkirchenamt Dresden

Stephan Däßler

Tel.: 0351 4923 334
E-Mail: stephan.daessler@evlks.de
DD-Mitte, DD-Nord, Freiberg-West,
Meißen-Großenhain

Marc Donath

Tel.: 0351 4923 333
E-Mail: marc.donath@evlks.de
DD-Nord, Meißen-Großenhain

Anke Gatter

Tel.: 0351 4923 335
E-Mail: anke.gatter@evlks.de
Bautzen-Kamenz, Dresden-Nord,
Meißen-Großenhain

Richard Flache

Tel.: 0351 4923 336
E-Mail: richard.flache@evlks.de
Pirna, Region Freiberg-Ost

Christiane Seiler

Tel.: 0351 4923 310
E-Mail: christiane.seiler@evlks.de
Meißen-Großenhain

Norbert Hesse

Tel.: 0351 4923 378
E-Mail: norbert.hesse@evlks.de
Löbau-Zittau

Baupfleger TGA

Max Kunth
Tel.: 0351 4923 339
E-Mail: max.kunth@evlks.de

Regionalkirchenamt Chemnitz, Zweigstelle Leipzig

Jens-Peter Mader

Tel.: 0341 14133 43
E-Mail: jens_peter.mader@evlks.de
Leisnig-Oschatz, Leipzig (Ost)

Roy Kreß

Tel.: 0341 14133 45
E-Mail: roy.kress@evlks.de
Leipzig (West), Leipziger Land

Ina Mittelsdorf

Tel.: 0341 14133 44
E-Mail: ina.mittelsdorf@evlks.de
Rochlitz

Tilman Dorn

Tel.: 0341 14133 46
E-Mail: tilman.dorn@evlks.de
Leipziger Land

Baupflegerin TGA

Kristin Scholle
Tel.: 0341 14133 0
E-Mail: kristin.scholle@evlks.de

Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Susan Pühn

Tel.: 0371 810022 13
E-Mail: susan.puehn@evlks.de
Chemnitz, Glauchau

Anja Fischer

Tel.: 0371 810022 12
E-Mail: anja.fischer@evlks.de
Zwickau, Auerbach

Roy Estel

Tel.: 0371 810022 15
E-Mail: roy.estel@evlks.de
Plauen, Aue

Claudia Büttner

Tel.: 0371 810022 16
E-Mail: claudia.buettner@evlks.de
Stollberg, Annaberg, Marienberg-Süd

Stephan Däßler (RKA Dresden)

Tel.: 0351 4923 334
E-Mail: stephan.daessler@evlks.de
Marienberg-Nord

Ina Mittelsdorf (RKA Leipzig)

Tel.: 0341 14133 44
E-Mail: ina.mittelsdorf@evlks.de
Glauchau

Baupfleger TGA

Dieter Blechschmidt
Tel.: 0371 81002 220
E-Mail: dieter.blechschmidt@evlks.de

Hinweise zur Einrichtung des Grünen Datenkontos

Manuela Kolster

Referentin für Umwelt und ländliche Entwicklung
Evangelisches Bildungs- und Gästehaus / Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis
Tel.: 034348 839912
E-Mail: manuela.kolster@hvhs-kohren-sahlis.de

Impressum

Diese Handreichung wurde in Zusammenarbeit zwischen der landeskirchlichen Referentinnen für Schöpfungsbewahrung und Umwelt sowie den zuständigen Fachstellen im Landeskirchenamt erarbeitet:

Autorinnen

Oberlandeskirchenrätin Carmen Kuhn

E-Mail: carmen.kuhn@evlks.de

Katrin Tauber

Baureferentin

E-Mail: katrin.tauber@evlks.de

Dr. Anne-Kristin Römpke

Beauftragte für Fragen der Schöpfungsverantwortung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

E-Mail: anne-kristin.roempke@evlks.de

Manuela Kolster

Referentin für Umwelt und ländliche Entwicklung /
Ansprechstelle für Umweltfragen in der Landeskirche

E-Mail: manuela.kolster@hvhs-kohren-sahlis.de

Kathleen Westphal

Referentin für Steuern und Finanzen

E-Mail: kathleen.westphal@evlks.de

Grafiken: pixabay.com, fundus-medien.de, Katrin Tauber

Gestaltung: Carolin Rostalski | caro.mediendesign@mailbox.org



ARBEITSSTELLE

Gerechtigkeit
Frieden
Bewahrung
der Schöpfung



Evangelisches
Bildungs- und Gästehaus
Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens